

Standesregeln der Charta-Institutionen

1. Präambel

In der Ausübung ihres Berufes ist von den PsychotherapeutInnen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit den Menschen, die sich fachlich kompetenten PsychotherapeutInnen anvertrauen, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und mit der eigenen Person gefordert. Charta-Institutionen (psychotherapeutische Ausbildungsinstitutionen und Fachverbände) tragen die Verantwortung, dass sich ihre Institution mit ethischen Fragen auseinandersetzt. Dies betrifft Ausbildner, Mitglieder und Kandidaten.

Die berufsethischen Richtlinien der Charta dienen

- a) dem Schutz, von PatientInnen vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch - und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der Charta-Institutionen;
- b) der Handlungsorientierung für die Charta-Institutionen; und
- c) als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden.

Die Charta-Institutionen verpflichten sich, die Charta-Standesregeln einzuhalten.

2. Geltung

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle Mitglieder Charta-anerkannter psychotherapeutischer Fachverbände und Ausbildungsinstitutionen und deren Ausbildungskandidaten verbindlich.

Die Charta-Institutionen anerkennen unterschriftlich diese Standesregeln (Ratifizierung) und sorgen für deren Einhaltung innerhalb ihres Verbandes.

In den Charta-Institutionen kann direkt mit der vorliegenden Charta-Formulierung gearbeitet werden. Es ist den Charta-Institutionen freigestellt, eigene, in einzelnen Fragen allenfalls weitergehende Standesregeln resp. ethische Richtlinien zu verwenden, sofern sie mindestens alle Charta-Standesregeln enthalten.

Die Charta-Charta-Institutionen sind dazu verpflichtet, die Mitglieder von ihren Standesregeln in Kenntnis zu setzen.

3. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz

PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie der Förderung der psychischen und psychosomatischen Gesundheit der PatientInnen dient. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit der PatientInnen.

PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ausschliesslich nur jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde und sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch/praktischen Entwicklungen der erlernten und ausgeübten psychotherapeutischen Richtung zu informieren.

PsychotherapeutInnen verpflichten sich insbesondere - wo angezeigt - zur Zusammenarbeit mit Ärzten, Institutionen, Sozialarbeitern, PsychotherapeutInnen anderer Fachrichtungen, um PatientInnen optimale Hilfestellung anzubieten.

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung der Wirkung sollten PsychotherapeutInnen entsprechend ihren Möglich-

keiten an entsprechenden Forschungsvorhaben ihrer psychotherapeutischen Richtung mitwirken.

4. Orientierung der PatientInnen

PatientInnen sollen entscheiden, ob und wie lange sie Psychotherapie eingehen wollen. Ausserdem sind sie auf die Freiheit in der Wahl ihrer PsychotherapeutInnen aufmerksam zu machen.

Insbesondere sollen PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter über folgende Punkte orientiert werden:

- a) die Art der Methode, des Settings und der Ausbildung;
- b) die Fragen der Dauer der Psychotherapie;
- c) die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenentschädigung und Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
- d) die Schweigepflicht;
- e) die Beschwerdemöglichkeit bei der Standeskommission der entsprechenden Charta-Institutionen unter Angabe der Rekursmöglichkeiten.

Die Orientierung über die Bedingungen einer Psychotherapie hat sachlich und angemessen zu erfolgen.

5. Berufsgeheimnis

Aufgrund einer Empfehlung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beanspruchen die Mitglieder der Charta-Institutionen für sich das Berufsgeheimnis.

Werden Mitglieder von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert, Auskunft über eine Therapie zu erteilen oder Zeugnis abzulegen, so können sie den Fall der zuständigen Standeskommission unterbreiten. Diese entscheidet, ob der Aufforderung stattgegeben werden soll. Entscheidet sie negativ, so übernimmt die Standeskommission der jeweiligen psychotherapeutischen Institution die Beratung und Unterstützung dieser Mitglieder.

6. Schweigepflicht

Demnach unterstehen PsychotherapeutInnen der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird.

Dabei gilt zu beachten:

- a) sofern gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichtes TherapeutInnen zu einer Auskunft verpflichten, sind betroffene PatientInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter vollumfänglich darüber zu informieren;
- b) Ebenso sind PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter zu unterrichten, sowie ihr Einverständnis einzuholen, wenn Auskünfte an Vertrauensärzte der Krankenkassen, Schulbehörden, etc. erteilt werden;
- c) Das erweiterte soziale Umfeld bei Kindern und Jugendlichen, das z.T. in die Therapie miteinbezogen werden muss, erfordert einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit Auskünften gegenüber Drittpersonen

- d) Die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie zu Ausbildungs- und Publikationszwecken ist ohne Einwilligung der PatientInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und für diese keine Nachteile entstehen.
- e) Die PsychotherapeutInnen verpflichten sich zur aktiven Sicherung sämtlichen PatientInnenendatenmaterials und treffen Vorkehrungen zur Sicherung solcher Daten für den Fall von Berufsunfähigkeit, Krankheit, Unfall und Tod.

In jedem Falle sind TherapeutInnen bei der Wahrung des Berufsgeheimnisses und insbesondere bei der Handhabung der Ausnahmen verpflichtet, ein Höchstmass an Sorgfalt zum Schutz der PatientInnen walten zu lassen.

7. Honorar

Das Honorar ist wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor Beginn der Therapie mit PatientInnen bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu vereinbaren. Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Bei Barzahlung haben PatientInnen Anspruch auf eine Quittung. Über das Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft. PsychotherapeutInnen treffen mit ihren PatientInnen bzw. deren gesetzlichen Vertretern im Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand verrechnet werden. Es ist unzulässig, für die Zuweisung von PatientInnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

Ausbildungselemente der psychotherapeutischen Spezialausbildung dürfen nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden.

8. Schutz von PatientInnen und AusbildungskandidatInnen

PsychotherapeutInnen dürfen ein aus der therapeutischen Beziehung sich ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn PsychotherapeutInnen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber PatientInnen nicht nachkommen, indem sie ihre persönlichen, z.B. sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen befriedigen, auch wenn das von PatientInnen gewünscht wird.

Die Verantwortung liegt ausschliesslich bei den PsychotherapeutInnen.

Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung sowie sexuelle Beziehungen. Dabei handelt es sich um schädigendes Verhalten und einen schweren Kunstfehler.

Mit Ende der Therapie gelten die ethischen Richtlinien nach ethischem und menschlichem Ermessen weiter.

Schwere Missbräuche durch BerufskollegInnen können von PsychotherapeutInnen unter Einwilligung der PatientInnen bei der Standeskommission unter Wahrung der Interessen der PatientInnen zur Abklärung gemeldet werden.

PsychotherapeutInnen haben die Pflicht, die Therapie zu beenden, wenn nach aller Voraussicht PatientInnen davon nicht weiter profitieren.

Zwischen PatientInnen und AusbildungskandidatInnen kann aus berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied gemacht werden.

Von den Ausbildungseinrichtungen und den AusbilderInnen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis, das sie mit den Auszubildenden eingehen, gefordert. We-

der kommerzielle noch andere, nicht direkt mit dem Ausbildungsvertrag zusammenhängende Interessen, dürfen die Zulassung und den Verlauf der Ausbildung beeinflussen.

Die volle Aufklärung über den Ausbildungsvertrag und alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen ist zu gewährleisten. Die Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Ausbildungsfunktionen für Selbsterfahrung und Qualifizierung sind untereinander sowie gegenüber wirtschaftlichen Überlegungen sorgfältig abzugrenzen

Entscheidungsprozesse sind so transparent zu machen, dass sie nachvollziehbar sind.

Die Ausbildungseinrichtungen gewähren eine angemessene Interessenvertretung der AusbildungskandidatInnen und schützen diese vor Repressalien.

Die freie Wahl der Ausbildungsinstitution muss möglich sein. Bereits absolvierte äquivalente (in Methode und Inhalt) Ausbildungsschritte sind unter Wahrung der Integralität der Spezialausbildung angemessen anzurechnen.“

9. Schlichtung

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Charta-Institutionen sind vor Anhebung eines Rechtsstreites bzw. einer Verzeigung bei der zuständigen Behörde nach Möglichkeit intern zu lösen. Zur Schlichtung kann die Schlichtungsstelle der betreffenden Charta-Institution angerufen werden. Diese unternimmt, sofern die Umstände dies als gerechtfertigt erscheinen lassen, einen Vermittlungsversuch.

Die Charta-Ethikkommission kann in beratender Funktion beigezogen werden.

10. Durchsetzung der Standesregeln

Um die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen der Selbstregulierung zu erfüllen, hat die Charta in ihrem Geltungsbereich die Einhaltung der Standesregeln zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck verpflichtet die Charta die Charta-Institutionen, das Verhalten ihrer Mitglieder (PsychotherapeutInnen, AusbilderInnen und Kandidaten) der Beurteilung durch eine Standeskommission zu unterstellen.

Die Charta-Institutionen selbst unterstehen der Beurteilung durch die Kommission für Qualitätssicherung.

Sowohl die Standeskommissionen der Charta-Institutionen als auch die Kommission für Qualitätssicherung beurteilen ausschliesslich Verstösse gegen die Standesregeln und behandeln keine privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Streitparteien.

11. Klage gegen ein Mitglied einer Charta-Institution

Klagen von PatientInnen, BerufskollegInnen und Dritten gegen PsychotherapeutInnen sind der für das angeschuldigte Mitglied zuständigen Standeskommission einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden. Gehört das betreffende Mitglied mehreren Char-

ta-Institutionen zugleich an, so kann der Kläger entscheiden, bei welcher Standeskommission er die Klage anhängig machen will. Ausbildungsinstitutionen ohne eigene Standeskommission haben zu gewährleisten, dass ihre Lehrbeauftragten Mitglied eines psychotherapeutischen Fachverbands oder eines schweizerischen psychotherapeutischen Berufsverbands mit eigener Standeskommission sind.

Jede Charta-Institution regelt

- a. die Zusammensetzung, Wahlvoraussetzungen und Amtsdauer ihrer Standeskommission;
- b. das Verfahren vor der Standeskommission;
- c. die Sanktionen bei festgestellter Verletzung der Standesregeln;
- d. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- e. den institutionsinternen Instanzenzug (sofern ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen ist).

Die Ordnungen der Standeskommissionen haben den Anforderungen, die sich aus dem gesetzlichen und statutarischen Grundsatz der Selbstregulierung ergeben, zu genügen, was von der Kommission für Qualitätssicherung überprüft wird.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der zuständigen Standeskommission ist kein Rekurs an die Charta gegeben.

12. Beschwerde gegen eine Charta-Institution

Beschwerden gegen eine Charta-Institution sind der Kommission für Qualitätssicherung einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden.

Das Beschwerdeverfahren wird im Reglement der Kommission für Qualitätssicherung geregelt.

Stellt die Kommission für Qualitätssicherung eine Verletzung der Standesregeln fest, so fordert sie die fehlbare Charta-Institution auf, den Charta-konformen Zustand fristgerecht herzustellen. Weigert sich die betroffene Institution, so ordnet die Kommission die im Reglement vorgesehenen Massnahmen an, um die Einhaltung der Standesregeln durchzusetzen. Sie beachtet die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Der sanktionierten Charta-Institution steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Geändert an der MV 01/06 (21.01.06)